

A r g l i s t i g e T ä u s c h u n g

Ausgangslage: Es soll geprüft werden, ob T den G arglistig getäuscht hat und ob G seine Erklärung deshalb nach § 123 wirksam anfechten kann (oder wirksam angefochten hat).

- 1.** Hat T, um in G einen Irrtum zu erregen oder aufrechtzuerhalten,
 a) wider besseres Wissen (oder „ins Blaue hinein“) *durch Worte* eine falsche Behauptung aufgestellt, die den Anschein einer Tatsache erweckte
 b) *oder* Veränderungen (Manipulationen) an einer Sache oder einem Dokument vorgenommen
 c) *oder* eine ihm bekannte Tatsache verschwiegen, obwohl eine Aufklärungspflicht bestand?

Ja, entweder a) oder b) oder c). — **2.** Hat T nur deshalb die Unwahrheit gesagt, um sich einer *unzulässigen Frage* zu entziehen?

Ja Nein — **3.** Hat T's Täuschung bei G einen Irrtum bewirkt oder aufrechterhalten? *Und ist G, „durch“ die Täuschung zu seiner Willenserklärung „bestimmt“ worden (Kausalität der Täuschung)?*

Ja — **4.** War die Willenserklärung, die G aufgrund der Täuschung abgab, einem anderen gegenüber abzugeben (§ 130 Abs. 1 S. 1), also eine empfangsbedürftige Willenserklärung?

Ja Die (durch Täuschung beeinflusste) Erklärung des G ist eine **empfangsbedürftige Willenserklärung** (§ 130 Abs. 1 S. 1)

5. Hat der, an den G seine (durch Täuschung beeinflusste) Willenserklärung zu richten hatte, den G selbst getäuscht (ist als T)?

Ja **T selbst ist der Erklärungsempfänger**

Beispiel: Der Gebrauchtwagenhändler T hatte den G getäuscht. G musste seine (durch Täuschung veranlasste) Erklärung „Ich kaufe den Wagen“ an T richten. T ist folglich kein „Dritter“, so dass § 123 Abs. 2 nicht zu prüfen ist.

6. Hat G seine Willenserklärung angefochten? Und hat er die Anfechtung an den Adressaten seiner durch Täuschung beeinflussten Willenserklärung gerichtet (§ 143 Abs. 1-3)?

Ja — **7.** Ist seit dem Ende des Tages, an dem G die Täuschung erkannt hat, bereits ein Jahr vergangen (§ 124 Abs. 1, 2)?

Ja Die Anfechtung ist ausgeschlossen, weil G eine Ausschlussfrist des § 124 überschritten hat.

Nein — **8.** Sind seit der Abgabe der auf Täuschung beruhenden Willenserklärung bereits zehn Jahre vergangen (§ 124 Abs. 3)?

Ja Es handelt sich nicht um eine Verjährungsfrist, so dass die §§ 194 ff nicht anzuwenden sind. Ausschlussfristen hat das Gericht von Amts wegen zu beachten.

Nein Die Anfechtung ist ausgeschlossen, weil G eine Ausschlussfrist des § 124 überschritten hat. Es gilt Spalte 2.

Nein Die Anfechtung ist wirksam. G's Willenserklärung ist rückwirkend nichtig geworden (§ 142 Abs. 1).

Die Anfechtung führt zum Untergang aller vertraglichen Ansprüche. G könnte aber außervertragliche Schadensersatzansprüche haben (§§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 oder §§ 823, 826).

Nein G sollte die Anfechtung gegebenenfalls nachholen oder gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner (§ 143 Abs. 1) wiederholen.

Nein **T und der Erklärungsempfänger sind zwei Personen**

9. War T eine Hilfsperson des Erklärungsempfängers, dh ist er mit Wissen und Wollen des Erklärungsempfängers als dessen Vertrauensperson oder Repräsentant aufgetreten?

Ja Nein **T ist „Dritter“ (§ 123 Abs. 2 S. 1)**

Hilfsperson

T ist nicht „Dritter“ (§ 123 Abs. 1 S. 1), weil Hilfspersonen keine „Dritten“ sind.

Die Täuschung des T wird dem Erklärungsempfänger unmittelbar zugerechnet. G muss deshalb ihm gegenüber anfechten.

Weiter mit Frage 6!

Nein **10.** Kannte der Erklärungsempfänger die Täuschung des T? Bzw kannte er sie nicht, musste sie aber kennen (§ 123 Abs. 2 S. 1), dh kannte er sie infolge von Fahrlässigkeit nicht (§ 122 Abs. 2, § 276 Abs. 2)?

Ja G kann anfechten (§ 123 Abs. 2 S. 1).
Weiter mit Frage 6!

Nein — **11.** Hat T oder ein anderer (aber nicht der Erklärungsempfänger) aus G's Erklärung „unmittelbar ein Recht erworben“ (§ 123 Abs. 2 S. 2)? *Und* kannte dieser Begünstigte die Täuschung des T bzw musste er sie kennen (§ 122 Abs. 2)?

Ja G kann seine Erklärung gegenüber dem Begünstigten anfechten (§§ 123 Abs. 2 S. 2, 143 Abs. 2 Var. 2). Die Nichtigkeit seiner Erklärung (§ 142 Abs. 1) führt dazu, dass der Begünstigte das von ihm erworbene Recht verliert („Soweit...“).

Gegenüber dem Erklärungsempfänger bleibt G's Erklärung möglichst wirksam.

Nein Keine Anfechtung nach § 123

Prüfen Sie, ob G seine Erklärung nach § 119 anfechten kann (FD „Irrtum“).

Nein

Nichtempfangsbedürftige Willenserklärung

zB Auslobung (§ 657), Testament (§ 2064).

G kann gegenüber jedem anfechten, „der auf Grund des Rechtsgehalts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat“ (§ 143 Abs. 4 S. 1).

Weiter mit Frage 7!

Nein Kein Fall der arglistigen Täuschung. Weiter mit dem Flussdiagramm „Irrtum“.

Nein Kein Fall der arglistigen Täuschung. Weiter mit dem Flussdiagramm „Irrtum“.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----